

# **Bewerbungsformular** **zur Wahl des Friedensrichter/der Friedensrichterin**

Gemeinde Glaubitz  
Bahnhofstraße 19  
01612 Glaubitz

## **Angaben zur Person**

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname/n	
Familienstand	
Geburtsdatum	
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	
Beruf	
PLZ / Ort	
Straße, Hausnummer	
bisherige ehrenamtliche Tätigkeiten	
Telefon	
E-Mail (freiwillige Angabe)	

Bitte beachten Sie den beigefügten Auszug aus dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.

Tatbestände, die meine Wahl als Friedensrichter ausschließen, liegen zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nicht vor.

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Wahl zum Friedensrichter einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift

### **Hinweis:**

Bitte geben Sie auch die beigefügte Erklärung nach § 4 Abs. 6 des SächsSchiedsGütStG ab.

**Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) - Auszug -**

**§ 4  
Friedensrichter**

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer:
  1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
  2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
  3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalt ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
  1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
  2. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt;
  3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
  4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

**§ 8  
Ablehnung des Amtes**

- (1) Die Berufung zum Friedensrichter kann ablehnen, wer
  1. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
  2. das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
  3. wegen Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung des Amtes gehindert ist;
  4. aus beruflichen Gründen häufig oder langandauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
  5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
  6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Über die Begründetheit der Ablehnung entscheidet der Vorstand des Amtsgerichts. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **Erklärung nach § 4 Abs. 6 SächsSchiedsGütStG**

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname/n	
Geburtsdatum	

### **Erklärung:**

Ausschlussgründe für das Amt des Friedensrichters nach § 4 Abs. 2 – 5 SächsSchieds-GütStG sind mir bekannt und liegen nicht vor.

Ort, Datum	Unterschrift

### **Erklärung:**

Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

Ort, Datum	Unterschrift